



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Veterinäramt



Jahresbericht 2016

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Impressum

© Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Mai 2017

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.veterinaeramt.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet. Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	8
1. Gesundheitsdepartement	8
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	8
3. Aufgaben und Organisation	9
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	10
5. Kontrollen Primärproduktion	11
B. Fachbereiche	12
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	13
1. Tiergesundheit im Überblick	13
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	15
2.1 Tierseuchen	15
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	16
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	17
3.1 Bovine Virus Diarrhoe	17
3.2 Bienengesundheit	18
3.3 Fuchsgesundheit	19
3.4 Aviäre Influenza - Vogelgrippe	20
3.5 Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen	20
3.6 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	21
B2. Import/Export	22
1. Cites/Artenschutzabkommen	22
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	25
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	26
B3. Tierschutz	29
1. Tierversuch	29
2. Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren	33
3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche	33
4. Tierschutzfälle privat	34
5. Diverses/Hummer	35
B4. Hundefachstelle	36
1. Allgemeines	36
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	38
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	39
2. Sachkundenachweis für Hundehaltende	40
3. Verzeigungen	40
4. Präventionskurs Kind & Hund	41
B5. Fleischkontrolle im Schlachthof	42
1. Schlachtzahlen	42
2. Beanstandungen	42
2.1 Schlachttieruntersuchung	42
2.2 Fleischuntersuchung	44
3. Spezifische Untersuchungen	46

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Veterinäramt, Jahresbericht 2016

3.1 Trichinenuntersuchungen	46
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	46
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	47
3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	47
4. Tierschutz im Schlachthof	48

C. Kommunikation 49

1. Pressespiegel	49
2. Öffentlichkeitsarbeit	51

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Land
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
Bz	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EBL	Enzootische Bovine Leukose
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
ISO/IEC	Intern. Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender Tierarzt
LM	Lebensmittel-
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel Trikantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt

Vorwort



Dr. Michel Laszlo

Kantonstierarzt

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Unser Jahresbericht hat den Zweck, der Öffentlichkeit einen Überblick über die vielfältige Arbeit des Veterinäramtes Basel-Stadt zu geben. Ein Jahresbericht bietet aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes, insbesondere den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Fachstellen die Gelegenheit, das vergangene Jahr aus ihrer persönlichen Optik darzustellen, zu reflektieren und gegebenenfalls zu gewichten.

Zwei Fachbereiche möchte ich an dieser Stelle hervorheben. „From farm to fork“ heisst die Kette im Fachjargon, an der wir uns im Nutztierbereich entlang bewegen. Auch wenn unser Nutztierbestand im Vergleich mit anderen Kantonen eher bescheiden anmutet, die Kette existiert auch in unserer Stadt und muss entsprechend gepflegt werden. Jede Kette ist bekanntlich nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Nationale Bedeutung erlangt unsere Arbeit besonders gegen Ende des Lebens eines Nutztieres, bzw. der Produktionskette – im Schlachthof. Der Schlachthof gehört zu den grössten im Lande und die Herkunft der Tiere, die in Basel geschlachtet werden, umfasst beinahe die gesamte Schweiz. Unser Tierärzte- und Fachassistententeam begutachtet nicht nur die Tauglichkeit des Fleisches als Lebensmittel. Sie stellt im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz auch wertvolle Informationen zuhanden der Herkunftskantone und des Bundes bereit. Und sie verhilft den Schlachttieren zuweilen zu ihrem letzten Recht, falls Tierschutzfälle in den Herkunftsbetrieben festgestellt werden. Erfreulich ist dabei die Beobachtung, dass die kantonalen Strafgerichte die von uns eingereichten Anzeigen nicht mehr bagatellisieren, sondern vermehrt hohe Bussen für das Vernachlässigen oder Misshandeln der Tiere aussprechen. Dabei ist natürlich jede Strafanzeige eine zu viel. Bleibt nur zu hoffen, dass die Strafverfolgung

entsprechend nachhaltige Wirkung in den betreffenden Tierhaltungen und zum Wohl der anvertrauten Tiere zeigt.

Natürlich befasst sich das Veterinäramt nicht nur mit den Schlachttieren, auch wenn eine beachtliche Anzahl unserer Mitarbeitenden im Schlachthof tätig ist. Der Vollzug und die Überwachung der Tierschutzgesetzgebung bei Heim- und Wildtieren, die Überwachung der Versuchstierhaltungen in der Industrie und der Lehr- und Forschungsanstalten, die Prüfung von Tierversuchsgesuchen verbunden mit der Sekretariatstätigkeit für die trikantonalen Tierversuchskommission sind weitere äusserst anspruchsvolle Tätigkeitsgebiete mit einem grossen Öffentlichkeitsinteresse. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Dienststellen im Kanton, aber auch mit der Bevölkerung und den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten trägt dabei zur Erfüllung unseres Auftrages im Bereich Tierschutz massgeblich bei. Dabei sind unsere Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oft mit belastenden Situationen konfrontiert, zuweilen auch Anfeindungen auf persönlicher Ebene ausgesetzt. Sie müssen und können das im Interesse der Tiere aushalten. Eine Lösung kann und muss immer gefunden werden, die einerseits verhältnismässig, andererseits wirkungsvoll ist. Leider kann einem Tier aber nicht immer unmittelbar geholfen werden oder die Hilfe kommt zu spät. Einen besonders tierquälerischen Fall möchte ich an dieser Stelle hervorstreichen. In einer Basler Tierarztpraxis wurde ein Welpe zur Behandlung vorgestellt, dessen sämtlichen Gliedmassen gebrochen waren. Der Tierarzt hat uns diese nicht alltägliche Beobachtung umgehend gemeldet, da eine derartige Verletzung medizinisch kaum erklärbar ist. Der Verdacht auf eine tierquälerische Handlung des Besitzers war erdrückend, auch wenn dieser sich ahnungslos gab. Das Hündchen musste aufgrund der Schwere der Verletzungen leider eingeschläfert werden. In Zusammenarbeit mit den Tierpathologen und Radiologen der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich wollten wir abklären, was die Ursache der Verletzungen war. Diese zeit- und kostenintensive forensische Abklärung hat letztlich dazu geführt, dass dem Besitzer die Tat zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Er konnte wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt werden, auch ein unbeschränktes, schweizweit gültiges Tierhalterverbot wurde gegen ihn verfügt. Ein kleiner Lichtblick in einem an sich sehr tragischen und belastenden Fall.

Auch die Hundefachstelle hat immer wieder mit schwierigen Kunden zu tun, die sich per se nicht an die Gesetzgebung halten mögen. So darf ein Fall herausgestrichen werden, der die Hundefachstelle schon seit Jahren beschäftigte. Ein in der Tattooszene bekanntes Model, das bereits wegen illegalem Hundehandel bei uns aktenkundig war, hat sich zwei ihrer Hunde in beispielloser Gefühlskälte entledigt, indem sie diese in ihrem „Depot“ im Elsass an einem Radiator ankettete und sich selbst überlies, sodass sie in der Folge elend verhungert und verdurstet sind. Aufgrund eines Tipps aus der Szene kam uns kurz darauf zur Kenntnis, dass weiteren Hunden in einer Wohnung im Rotlichtviertel Basels ein ähnlich grausames Schicksal drohte. Was unsere Amtstierärzte bei der folgenden Razzia der verlassenen, überhitzten Dachwohnung zu sehen bekamen, schnürt jedem Tierliebenden das Herz zusammen. Auch diese Hunde hat die Halterin sich selbst überlassen. Im Sommer, ohne Wasser und Futter. Das einzige was wir noch tun konnten war, diese Person wegen Tierquälerei anzuzeigen und ebenfalls ein schweizweit gültiges Tierhalteverbot zu verfügen. Ob sie sich daran hält, wird die Zeit weisen.

Die Aufgaben des amtlichen Veterinärdienstes wachsen bei gleichbleibenden Ressourcen (sog. Headcounts) stetig an. Verantwortlich dafür ist in erster Linie der Ausbau der bundesgesetzlichen Bestimmungen. Die Umstrukturierung innerhalb des Gesundheitsdepartements hat mit der Aufhebung der Bereichsstrukturen zwar ebenfalls einen Mehraufwand auf der Führungsebene verursacht. Das regelmässige, unmittelbare Rapportieren an den Departementsvorsteher ist allerdings sehr begrüssenswert und nachhaltig.

Für die sehr wert- und anspruchsvolle Arbeit, die während des vergangenen Jahres zum Wohl von Tier und Mensch geleistet wurde, möchte ich an dieser Stelle allen meinen Kolleginnen und Kollegen, wie auch den weiteren Dienststellen bei Bund und Kantonen meinen herzlichen Dank aussprechen.



GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
-------------------------------	--

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz
Dr. med. vet. Walter Zeller	Leiter Fachbereich Tierschutz
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch eine konstante Weiterbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass diese jederzeit auf dem neusten Stand ist, dafür sorgt das Veterinäramt BS.

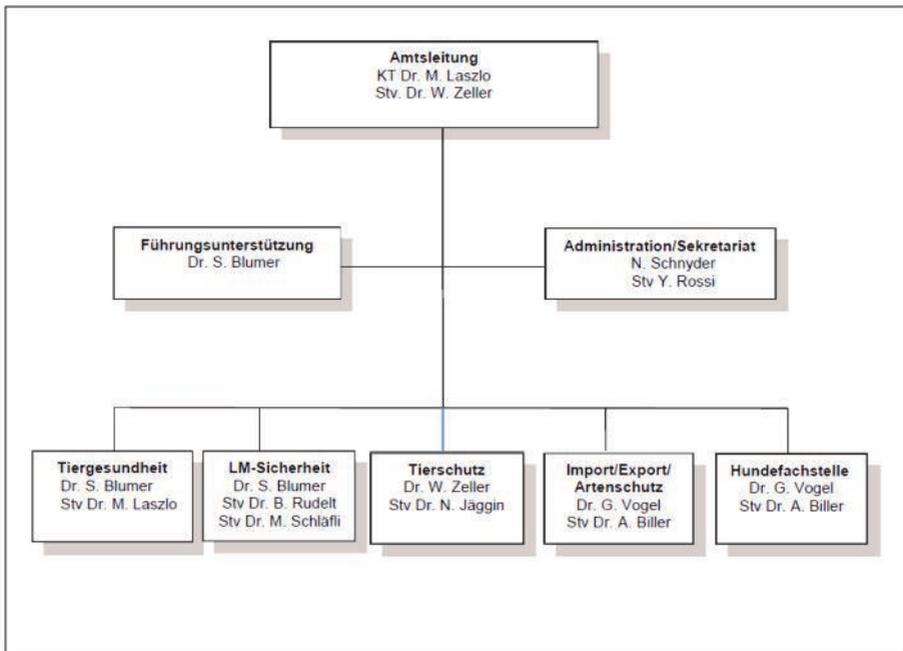


Abb. 1.:Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2016

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und –ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

Durch die nationale Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel abgeben bzw. verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich (Tierarztpraxen und Zoofachhandel) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Gesuchstellers aus.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (zwei Stichproben im Jahr 2016) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes. Im Berichtsjahr mussten keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung waren 41 Tierärztinnen oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung. Eine Kleintierpraxis hat ihren Dienst im Berichtsjahr eingestellt. 2016 wurde keine neuen Betriebsbewilligungen erteilt, eine ist dagegen erloschen. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AGs oder andere Rechtsformen mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt der oder die medizinisch oder fachliche Leiterin oder Leiter.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Attest. Es wurden im Berichtsjahr keine Bewilligungen aus Altersgründen geprüft bzw. entzogen.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle 4 Jahre inspiziert werden muss.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden die Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert.

Im Jahr 2016 mussten aufgrund des kleinen Volumens an gewerblichen Tierhaltungen auf dem Kantonsgebiet keine Kontrollen durchgeführt werden.

VIelfÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die fünf Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die fünf fachlichen Bereiche des Veterinäramts stellen keine harten Kategorien dar, vielmehr ergeben sich vielfältige Überschneidungen, z.B. wenn es um den Tierschutz im Schlachthof geht. Für dieses Jahr haben wir das entsprechende Kapitel erneut unter B5. „Fleischkontrolle im Schlachthof“ angeordnet. Mit einer gleich korrekten Begründung könnte das Thema bei Tierschutz oder Tierseuchen angesiedelt werden. Hier zeigt sich die interdisziplinäre Herangehensweise des Veterinäramts, wie wir sie in den folgenden Kapiteln darlegen möchten.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer,
Leiter Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2016 insgesamt 1392 Seuchenfälle (+329 gegenüber 2015). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 382 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 116 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottenden Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

Tiergesundheit ist ein interdisziplinärer, über die Speziesgrenzen hinaus reichender Fachbereich unseres Amtes. Es ist seit jeher ein klassisches „One Health“-Betätigungsfeld der Veterinärmedizin, besonders im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit. So ist die v.a. beim Geflügel auftretende Campylobacteriose mit 10% aller Seuchenmeldungen die zweithäufigste Seuche in der Schweiz. Noch vor der Salmonellose. Leider untersteht sie als zu überwachende Seuche nur der Meldepflicht, obschon sie die häufigste durch Lebensmittel übertragene Gastroenteritis in industrialisierten Ländern darstellt. Die Campylobacter-Überwachung mit der Meldepflicht und geeigneten Kontrollprogrammen bei den Geflügelproduzenten hat zum Ziel, die Erregerbelastung in den Herden zu reduzieren. Da der Keim praktisch überall in der Umwelt vorkommt, ist eine Bekämpfung und Ausrottung im klassischen Sinn illusorisch. Dem Keim kann deshalb nur mittels guter Küchenhygiene gezielt und effizient begegnet werden.

Aber auch die nicht lebensmittelrelevanten Seuchen, beispielsweise die Tollwut, das bedrohliche West-Nile-Virus, Schweineinfluenza und viele andere Zoonosen stehen für den Auftrag des Veterinärdienstes, Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es daher, die globale Entwicklung und den Verlauf von alten wie neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und mit Hilfe geeigneter Präventionsprogramme einen Schritt voraus zu sein.

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Tierart	Untersuchungen			Positive Ergebnisse		
		2014	2015	2016	2014	2015	2016
IBR	Rinder	0	2	2	0	0	0
	Andere	0	3	1	0	0	0
CAE	Ziegen	0	0	0	0	0	0
BVD	Rinder	6	2	8	0	0	0
	Andere	0	3	1	0	0	0
Tollwut	Fuchs	5	3	3	0	0	0
	Andere	6	1	4	0	0	0
Salmonellose	Verschiedene	9	6	7	9	6	7
Chlamydiose	Vögel	0	1	0	0	1	0
Staupe	Fuchs	5	3	3	0	1	0
Fuchsbandwurm	Fuchs	5	3	3	0	0	0
	Affe	3	2	1	3	2	1
Tularämie	Affe	1	0	0	1	0	0
Faulbrut	Bienen	0	0	8 Völker	0	0	8 völker
Aviäre Influenza	Vögel	4	0	12	0	0	0
Campylobacter	verschiedene	2	5	3	2	5	3
Cryptosporidien	Känguruh	0	0	1	0	0	1
Yersiniose	Vogel	1	1	0	1	1	0
Toxoplasmose	verschiedene	0	1	3	0	0	3
Usutu	Krähen	0	0	5	0	0	5
Tuberkulose	Reh	0	0	1	0	0	0
VHK	Kaninchen	0	0	1	0	0	1
	Total	47	35	62	16	15	29

Tab. 2: Tierseuchen 2014 - 2016 im Vergleich

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachtierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine eigene regionale Sammelstelle.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungsbewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221

Tab 3: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver.

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

Die Bekämpfungsmassnahmen können anhand der in Tabelle 2 aufgelisteten Krankheiten aufgezeigt werden.

3.1 Bovine Virus Diarrhoe

Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungsprogramm des Bundes zielt vor allem auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten, so genannten PI-Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus. Befällt BVD trüchtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert und später zu PI-Tieren. Bis zum Beginn der staatlichen Ausrottung erlitt die Schweizer Viehwirtschaft jährlich einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Seit 2008 läuft ein nationales Ausrottungsprogramm, in dessen Rahmen alle Rinder in der Schweiz beprobt wurden. Im Gegensatz zum Jahr 2008, wo noch 1,4% aller neugeborenen Kälber mit dem Virus infiziert waren, waren es Ende 2012 weniger als 0,02%. Aus diesem Grund wurde seit dem 1.1.2013 nur noch ein Teil der Schweizer Rinderpopulation untersucht. Von Rindergruppen in nicht-milchliefernden Betrieben wird Blut beziehungsweise von Rindern und Kühen in milchliefernden Betrieben Tankmilch untersucht. Nicht mehr das Virus wird gesucht, sondern die Antikörper gegen das Virus, was eine kostengünstige Überwachung ermöglicht. Mittels Ohrstanzproben von Kälbern (Virusnachweis) werden nur noch Klein- und Spezialbetriebe überwacht. Eine direkte Untersuchung wurde im Berichtsjahr nur bei drei Kühen und sechs Zootieren (zwei Zebus, drei Bisons und eine Rappenantilope) vorgenommen. Im Kanton Basel Stadt wurde auch 2016 bei keinem Tier Viren oder Antikörper nachgewiesen.

3.2 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.

In Basel-Stadt wurde 2016 in der Gemeinde Riehen ein Fall von Faulbrut festgestellt. Aufgrund dieses Falles wurde durch das Veterinäramt eine Sperre verfügt, welche die Gemeinden Riehen, Bettingen sowie das Kleinbasel und Basel-Ost umfasste. Da der Ausbruch dieser Krankheit früh bemerkt wurde und Dank der Arbeit des kantonalen Bieneninspektors und der Kooperation der baselstädtischen Imker hat sich diese Tierseuche nicht weiter ausgebreitet und die Sperre konnte nach zwei Monaten bereits wieder aufgehoben werden. Im Frühjahr 2017 werden die in der Sperrzone gelegenen Bienenstände nachuntersucht. Der Ursprung dieser Seuche konnte nicht ermittelt werden.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in beeindruckendem Tempo ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen hätten ergriffen werden können. Zu diesem Zweck wurden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufgestellt haben, um so einen Befall mit diesen Käfern erkennen zu können. Basel-Stadt war mit sechs dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ vertreten. Schweizweit gab es 2016 glücklicherweise keinen Nachweis dieses Parasiten. Das Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ wird auch 2017 fortgeführt.

3.3 Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.

Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie die Erreger der Räude durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

Tollwut und Staupe

Drei Tollwut- und Staupe Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus.

Fuchsbandwurm

Keiner der untersuchten drei Füchse war Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Hingegen konnte bei zwei Javaneraffen des Zoo Basel eine Infektion mit dem Fuchsbandwurm nachgewiesen werden.

Der Fuchsbandwurm kann indirekt über die Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - an denen sich wiederum auch die Füchse infizieren. Hunde sollten deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte dieser gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion leider erst nach einer langen, symptomlosen Inkubationszeit von fünf bis 15 Jahren, meist mit Leberbeschwerden, das im Krankheitsbild dem eines bösartigen Tumors entspricht.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären (bläschenartigen) Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse, hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

3.4 Aviäre Influenza – Vogelgrippe

Nachdem die Schweiz einige Jahre von der Vogelgrippe verschont geblieben ist, kam es im Herbst 2016 zu einem erneuten Seuchenzug. Mit Beginn des Vogelzuges wurden Fälle der Aviären Influenza H5N8 in den östlichen und nördlichen Ländern Europas bei Wildvögeln festgestellt, im November konnte der Virus auch bei tot aufgefundenen Wasservögeln in der Bodenseeregion nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurden schweizweit, so auch in Basel-Stadt, Vorsichtsmassnahmen wie vor Wildvögeln geschützte Futter- und Tränkeplätze verfügt, welche die Geflügelhalter umzusetzen hatten. Im Gegensatz zu vielen Ländern Europas ist es in der Schweiz nicht zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen gekommen. Da aber weiterhin Wildvögel positiv auf Vogelgrippe untersucht wurden, mussten die Massnahmen bis Ende März 2017 verlängert werden.

Im Zuge dieses Seuchengeschehens liess das Veterinäramt Basel-Stadt sieben Vögel auf aviäre Influenza untersuchen. Alle Untersuchungen verliefen negativ.

3.5 Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Die als Chinaseuche bekannte Erkrankung der Hasenartigen ist eine zu überwachende Tierseuche, welche sich verheerend auf einen Kaninchenbestand auswirken und je nach Typ des Virus eine Mortalitätsrate von bis zu 100% erreichen kann. So auch im Fall einer Kaninchenhaltung in der Gemeinde Riehen, in der viele Tiere gestorben sind und die restlichen zur Verhinderung einer Verschleppung dieser Krankheit getötet werden mussten.

Aufgrund der Aufmerksamkeit und der vorbildlichen Kooperationsbereitschaft des Tierhalters konnte eine weitere Verbreitung verhindert werden. Der Ursprung des Seuchengeschehens konnte nicht ermittelt werden.

3.6 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Bei verschiedenen Tierarten des Basler Zolli wurden meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um einen Fall von Cryptosporidiose (Känguru) und drei Fälle von Toxoplasmose (zwei Erdmännchen und ein roter Ibis) sowie zwei Campylobacter-Infektionen (Springaffe und Bison). Auch der Tierpark Lange Erlen musste 2016 einen Fall von Campylobacter-Infektion bei einer Eule verzeichnen.

Des Weiteren wurden bei vier Reptilien sowie einem Schneeleopard des Zolli Salmonellen nachgewiesen. Auch bei zwei Katzen von privaten Tierhaltern in Basel-Stadt konnten Salmonellen festgestellt werden.

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel

Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Als Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welchen Unwissenheit über die Regulierungen oft das Problem sind.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder verschoben werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder

Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrollleuren. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2016 anlässlich der Einfuhr insgesamt 3405 kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 61 kontrollpflichtige Sendungen mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 104 Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 20 Fällen (35 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Kontrollpflichtige Sendungen	2012	2013	2014	2015	2016
- lebende Tiere	102	123	117	130	104
- tierische Bestandteile			3'225	3'154	3405
- pflanzliche Bestandteile	-	-	50	58	61
Anzahl Kontrollen:	3'333	3'310	3'392	3'342	3570
- davon Massnahmen	65	31	35	35	20
- in Prozent	1.95%	0.94%	1.03%	1.04%	0.56%

Tab. 4 : Anzahl von Artenschutzkontrollen 2016

CITES Artenschutzabkommen

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche

die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: www.cites.org



2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die Amtstierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2016 bei vier (2015: zwei) Einfuhren von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

Risiko Tollwutvirus

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Haustiere aus dem Ausland

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutsschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit der nonkonformen Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 24 Fällen Abklärungen vornehmen müssen. Davon wurden dem Veterinäramt 14 Fälle von anderen Behördenstellen noch vor der eigentlichen Einfuhr gemeldet und sieben Fälle wurden nach erfolgter Einfuhr durch das Veterinäramt selber festgestellt. Sechs Tiere mussten auf Kosten des Einführers ins Herkunftsland zurückgeflogen werden, vier Tiere mussten euthanasiert werden und vier Fälle wurden an andere Veterinärämter überwiesen. In den restlichen Fällen wurden andere angemessene Massnahmen ergriffen.

Drittlandwaren über den Euroairport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkt nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der Euro Airport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Im Berichtsjahr erfolgten acht Verzeigungen durch das Veterinäramt (Vorjahr eine).

Einfuhr - der Trend bei Hunden

Im Kanton Basel-Stadt stammen mind. 45% der jedes Jahr neu angemeldeten Hunde aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich mit der grösseren Mobilität innerhalb Europas fort. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den zunehmenden Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN) und Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

B3. Tierschutz

Dr. Walter Zeller,

Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Dieses Kapitel informiert über Tierversuche, Tierschutzfälle und (private und gewerbliche) Bewilligungen. Der Tierschutz im Schlachthof findet sich unter B5.

1. Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 607 Gesuche für Tierversuche beurteilt. Es erfolgten 309 Rückfragen. Beurteilt wurden 66 neue Gesuche, 129 Fortsetzungsgesuche sowie 412 Ergänzungsgesuche. 2016 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 23 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben bis auf einen Fall befriedigende Ergebnisse oder lediglich geringfügige Beanstandungen. Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2016 liegen erst Mitte 2017 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2015 151'697 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind mit plus 276 Tieren ungefähr gleichviele Tiere wie im Vorjahr.

Mit einem Anteil von mehr als 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Minipigs, Primaten, Amphibien, Hunde Kaninchen und Vögel verwendet. Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 58 Tiere ab (insgesamt 120 Affen). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'015 Tiere (2,6 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belas-

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	
Mäuse	57'896	69'483	0	783	475	0	39'183	3'511	128'637
Ratten	16'647	2'234	91	393	1'147	0	3'751	492	20'512
Fische	0	1'453	0	0	461	4	1'465	0	1'958
Hamster	101	0	38	0	0	0	56	4	139
Kaninchen	26	4	0	5	0	0	7	0	35
Primaten	103	9	0	0	8	0	29	0	120
Amphibien, Reptilien	0	47	22	0	0	0	33	0	69
Vögel (inkl. Geflügel)	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Schweine	109	3	0	2	26	0	15	0	140
Hunde	54	0	0	0	0	1	3	0	55
Andere Nager	0	0	12	0	0	0	0	8	12
Wirbellose	0	12	0	0	0	0	12	0	
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	6	6	0	6
Total	74'936	73'247	163	1'183	2'117	51	44'560	4'015	151'697
in Prozent									100

Tab. 5: Tierversuche 2015 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche.
(Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

tung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 156 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung stieg um 7'709 Tiere (55'288 Tiere oder 36,4 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 92'394 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 7).

Belastung	2012	2013	2014	2015
Schwer	4'811	5'318	4'171	4'015
Mittel	51'368	52'407	47'579	55'288
Wenig	52'810	53'997	54'249	47'834
Keine	52'646	46'541	45'422	44'560
Total	161'635	158'263	151'421	151'697

Tab. 6: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2012 - 2015. Die Zahlen für 2016 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

Tierart	Belastung / Schweregrad				Total
	SG 0 (ohne Belastung)	SG 1 (wenig Belastung)	SG 2 (mittlere Belastung)	SG 3 (schwere Belastung)	
Mäuse	39'183	37'640	48'303	3'511	128'637
Ratten	3'751	9'717	6'552	492	20'512
Fische	1'465	233	260	0	1'958
Hamster	56	35	44	4	139
Kaninchen	7	13	15	0	35
Primaten	29	76	15	0	120
Amphibien, Reptilien	33	17	19	0	69
Vögel (inkl. Geflügel)	0	2	0	0	2
Schweine	15	74	51	0	140
Hunde	3	27	25	0	55
Andere Nager	0	0	4	8	12
Meerschweinchen	6	0	0	0	6
Total	44'560	47'834	55'288	4'015	151'697
in Prozent					100.0

Tab. 7: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV 2015.

Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die minimalen Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Personen mit einem Ausbildungsnachweis werden auf schriftlichen Antrag vom

Veterinäramt anerkannt. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Auch die Erfüllung der gesetzlichen Weiterbildungsanforderungen bei dem anerkannten Fachpersonal werden vom Veterinäramt überprüft.

2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen. Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt. Potentiell gefährliche Hunde hingegen werden separat erfasst. In der Statistik (Tabelle 8) zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche

15 (2015: 19) Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

Es fanden sieben routinemässige Kontrollen im Zoofachhandel statt, im Vorjahr waren es gleich viele.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2016 wurden sechs (2015 fünf) Baugesuche bearbeitet.

Jahr	2013	2014	2015	2016
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	15	14	15	16
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerblich	4	4	4	6
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	18	20	18	16
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	14	17	19	15
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren	0	0	0	1
Total Bewilligungen Tiere	51	55	56	54
Zoofachhandel/Routine- und Nachkontrollen	7	7	7	7
Baugesuche/ Nutzungsbewilligungen Allmend	7	7	5	6

Tab. 8 Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B4. Hundefachstelle.

4. Tierschutzfälle privat

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen geprägt.

Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Jahr	2013	2014	2015	2016
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	101	123	100	113
- davon Verwaltungsverfahren im Bereich Tier-schutz	5	3	7	6
- davon Strafverfahren / Überweisung mit Antrag	4	9	3	4

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

5. Diverses/ Hummer

Aufgrund einer Meldung, welche das Anpreisen lebender Hummer auf Eis in einem Basler Lebensmittelgeschäft kritisierte, hat sich das Veterinäramt mit dem Handel von Hummern zu Speisezwecken befasst. Ein Positionspapier mit einer Aufzählung der tierschützerisch relevanten Punkte wurde durch uns erstellt. Aufgrund dieser Erkenntnisse regten wir bei der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärzte VSKT an, sich für ein Importverbot lebender Hummer auszusprechen. Die VSKT unterstützte diesen Antrag und leitete ihn an das zuständige Bundesamt weiter. Als direkte Folge reichte der Nationalrat am 16.9.2015 eine Motion von Nationalrätin Maya Graf mit derselben Zielsetzung beim Bundesrat ein. Mit Antwort vom 25.11.15 empfahl der Bundesrat allerdings eine Ablehnung dieser Motion. Dennoch fand unser Input rechtliches Gehör. Und Publizität. Im Berichtsjahr wurde das Thema Hummer in die vorgesehene Revision der eidg. Tierschutzverordnung aufgenommen; allerdings gehen die vorgesehenen Artikel nicht so weit, wie das Veterinäramt es sich erhofft hat.

B4. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel

Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN) und Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. (4'817 Hunde; Vorjahr 4'783). Die Gesamtzahl an bewilligten Hunden (pgH) ist leicht rückläufig. Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 33

bewilligte Hunde (Vorjahr 34) gehalten. Im Jahr 2016 gab es fünf Neubewilligungen (2015 acht Hunde). Der Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	4'785	4'818	4'783	4'817
- davon Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	45	39	34	33
- davon als auffällige Hunde			99	93	92	87	100

Tab. 10: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

	-davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	-davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	- davon gebissene Hunde	Verletzungen an Mensch und Hund
2012	37	8	32	77
2013	27	5	44	76
2014	30	5	34	69
2015	35	7	30	72
2016	47	7	28	82

Tab. 11: Auffällige Hunde, Verletzungen durch Hundebisse Total siehe Tabelle 12.

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Fachleuten (Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und Hundeausbildende). Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Zudem darf jede Person melden, wenn der Eindruck vorhanden ist, dass ein Hund auffällig ist. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden Massnahmen.

Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen. Eher selten wird aggressives Hundeverhalten gemeldet. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (vormals Bundesamt für Veterinärwesen BVET) über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahresfallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst.

Die Tabelle 12 zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen. Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr grundsätzlich eine eher rückläufige Tendenz fest.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Als möglicherweise auffällig gemeldete Hunde (Total)	99	93	92	87	100
- davon als evt. aggressiv gemeldete Hunde	22	17	23	15	18
- davon gravierende Verletzungen	19	22	15	17	15
- davon tödlich verletzte Tiere	1	0	2	0	1

Tab. 12: Auffällige Hunde.

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 13 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Keine weiteren Massnahmen*	34	40	46	60	50
Verhaltenstest	19	11	8	6	12
Verwarnung	42	53	34	21	34
Erziehungskurs	5	1	1	1	2
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5	1
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1	3
Euthanasie	1	0	0	1	2
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0	0
Diverse**	4	1	2	1	1

Tab. 13: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen. *da nicht erforderlich oder da keine zusätzlichen Abklärungen möglich (weil z. B. Beschuldigter unbekannt ist), **Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

2. Sachkundenachweis für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) mussten sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch konnte das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden. Die Ausbildungspflicht galt bis Ende 2016 in der ganzen Schweiz, für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Nach Kursabschluss sendeten die Hundehaltenden eine Kopie der Kursbestätigung an das Veterinäramt. Dieses prüfte und erfasste eingehende Kursbestätigungen lückenlos. Wurden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgte eine Verzeigung. Nicht absolvierte Kurse müssen trotz Verzeigung nachgeholt werden. Hunde von Besitzern, die den Kurs trotz Verzeigung dennoch nicht absolvierten, konnten ultima ratio durch das Veterinäramt definitiv beschlagnahmt werden.

3. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundefachstelle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie oder Praxis“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Die z.T. erheblichen Schwankungen sind v. a. darauf zurückzuführen, dass anstehende Verzeigungen teilweise gesammelt und dann „en bloc“ überwiesen werden.

Im Jahr 2016 mussten 112 (Vorjahr 116) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Wegen Missachtung der SKN-Theorie-Pflicht wurden 0 Fälle (Vorjahr 96), wegen Missachtung der SKN-Praxispflicht 0 Fälle an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Dies weil die Überweisungen „en bloc“ nach Bekanntgabe des nationalen Verzichts auf SKN-Kurse nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.

Jahr	2013	2014	2015	2016
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	301	182	226	112
- Nichtbezahlen der Hundesteuer	245	111	116	112
- Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie	19	71	96	0
- Missachtung der SKN-Pflicht, Praxis	15	0	12	0

Tab. 14: Verzeigungen

4. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2016 haben 92 (2015: 84) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 64 (55) Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Der 2015 vom Gesundheitsdepartement lancierte Präventionsfilm „Du & Hund“ wurde im 2016 in verschiedene Sprachen übersetzt. Der Film basiert auf den Inhalten, welche im Grundkurs und im Ergänzungskurs „Kind & Hund“ vermittelt werden. Mit dem neuen Film werden die Kursinhalte auch in die Wohnstuben der Basler Kinder und deren Eltern getragen. Der Film ist jedoch kein Ersatz für den Kurs „Kind & Hund“, sondern ein erweitertes Angebot für Kinder der ersten bis vierten Klasse. Das Gesundheitsdepartement hat damit seine Präventionsanstrengungen mit dem Film gezielt und adäquat verstärkt.

B5. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer,
Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2016 präsentierte sich im Schlachthof Basel (BELL AG) mit einem Schlachtvolumen von 687'116 Tieren (+ 12 %) wiederum mit einem Aufwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr. Vor allem die Gattung Schwein konnte eine starke Zunahme bei den Schlachtzahlen verzeichnen.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentelle Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Melde-

pflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachtieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Grund	2013	2014	2015	2016
Herkunftsverschmutzung	13	30	72	49
Unvollständige Begleitdokumente	21	16	16	13
adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	21	24	40	32
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	0	25	84	58
Gesamt	55	95	212	152
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	5	23	22	7

Tab. 15: Beanstandungen aufgrund der Schlachtieruntersuchung.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit 48% die Beanstandungen aufgrund von Abszessen, gefolgt von Entzündungen (32%) und der Zoonose Hautrotlauf (13%). Bei den Schafen war wegen eines Bestandes mit einem starken Bandwurmfinnenbefall ausnahmsweise dieser Beanstandungsgrund überwiegend (56%), von den restlichen ungeniessbaren Schafs-Tierkörpern wies die überwiegende Mehrheit entzündliche Veränderungen auf.

Jahr	2014		2015		2016	
	Total geschlachtet	Un-genießbar	Total geschlachtet	Un-genießbar	Total geschlachtet	Un-genießbar
Schweine	565'395	575	589'029	635	662'086	801
Rinder	4'486	20	212	0	208	0
Schafe	23'317	18	24'344	18	24'816	21
Ziegen	15	0	24	0	6	0
Gesamt	593'213	613	613'609	653	687'116	822

Tab. 16: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungenießbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von bejagten Wildschweinen in den umliegenden Kantonen und aus dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2016 insgesamt 662'086 Schweine aus dem Schlachthof Basel und sowie 288 Pferdeproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 95 Pferdeproben von kleineren Metzgereien und 7267 von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen sowie 66 aus dem Ausland. Die weitaus grösste Anzahl dieser Proben stammt aus dem Nachbaranton Baselland. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art ein-

gedeckt. Im Jahr 2016 wurden über 2'040 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen, in denen zuvor Medizinalfutter verabreicht wurde, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 298 Proben untersucht, es konnten erfreulicherweise keine Medikamente oder Fremdstoffe nachgewiesen werden.

3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2016 wurden im Auftrag des SGD 20 Schlachtkontrollen durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2016 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden.

WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!



C. Kommunikation

Dr. Michel Laszlo,

Kantonstierarzt

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen (siehe Pressespiegel Tabelle 17) und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zunehmende Bedeutung gewinnt die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle, sei dies über die eigene Webseite, Soziale Medien oder den direkten Austausch mit der Bevölkerung nach alter Väter Sitte.

1. Pressespiegel

Die Tätigkeit des Veterinäramtes und dessen Meinung zu unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Tier ist allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den unterschiedlichsten Medienformaten. Das Veterinäramt wird zu Recht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen.

Entsprechend gross ist zuweilen der Informationsbedarf, der durch das Veterinäramt zu stillen ist. Eine Analyse der Presseanfragen fördert eine Tatsache zu Tage: Das Veterinäramt ist nicht selten im Newsbereich anzutreffen. Aktualitäten wie die Vogelgrippe steigern das Interesse rasch. Tiere interessieren, Tiere polarisieren aber auch. Im Jahr 2016 wurden den Medien 20 (Vorjahr 11) Auskünfte erteilt oder Interviews gegeben.

Herauszustreichen sind dabei Themen wie die nationale Abschaffung des Sachkundenachweise für Hunde oder wie erwähnt zur Vogelgrippe. Es wurde zudem an einer Medienkonferenz zur Basler Taubenaktion teilgenommen.

Das Veterinäramt ist das einzige Kantonale Veterinäramt in der Schweiz, das proaktiv und regelmässig auf Social Media (Facebook) kommuniziert. Diese Erfahrung erachten wir als bürgernah, sinnvoll und auch für uns durchaus als nutzbringend.

Pferde an der Fasnacht (Chaise)	Radio NRJ
Brut- und Setzzeit LPW BL Hundetourismus	Schweiz am Sonntag
Hundehaltung in Basel	Radio SRF
Faulbrut BS	BaZ
Wildtiere in BS	Barfi.ch
Sperrling mit Pfeil aus Blasrohr	20min
Hunde Giftköder Reinach	BZ
Entenfütterung in BS	Radio Basilisk
Tierschutzfall Hunde	20min
Abschaffung SKN	Tagesanzeiger
Abschaffung SKN	Barfi.ch
Anfrage Gifttierausstellung	Radio NRJ
SKN	Radio Basilisk
SKN	Sonntagsblick
SKN	TV SRF
Vogelgrippe	Radio Basilisk
Hundewelpen Aufzucht nach Tod des Muttertiers	20min
Bewilligung Ponyreiten	BaZ
Bewilligung Ponyreiten	BZ
Vogelgrippe	BZ

Tab. 17 Pressespiegel. 2016, eigene Zusammenstellung inkl. Medienmitteilungen

2. Öffentlichkeitsarbeit

Das Veterinäramt betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexe Fragestellungen und Problemkreise rund um das Tier zu klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten. So war auch die Absicht, dass die Medien sich aus der Fülle der bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen können.

Seit April 2013 betreibt das Veterinäramt eine Facebook-Seite. Das Ziel, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und um mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten, darf als erfolgreich gewertet werden. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Nutzern, aber auch, weil wir dieses Instrument bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert nutzen können, ist „Facebook“ zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.

Insgesamt erstellten wir 53 Posts mit Informationen für die breite Bevölkerung zu diversen Themen mit Bezug zu Tieren. Grosses Interesse erzeugen unsere Beiträge zu Informationen über das Reisen mit Haustieren (2444 erreichte facebook-Nutzer) und zu Tipps für Hundehalter bei heissen Sommertagen (1364 erreichte User). Von besonderem Interesse und Spitzenreiter war unsere real-time-Meldung in Bezug auf mögliche Vergiftungsfälle (7779 erreichte User) im Gebiet der Langen Erlen. Den grössten Aufwand erzeugte dabei des Entwarnunen von Falschmeldungen auf Social Media, welche oft zu panikartiger Verbreitung und Verunsicherung bei den Tierhaltenden führen.